EPSAS: Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie für Deutschland

Positionsbestimmung auf Basis eines Proof of Concept für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, 25. August 2016

Hamburg

SAP arf Finanzbehörde

Agenda

Hamburg

I. Motivation für den PoC

II. Reformweg des Haushalts in Hamburg

III. Grundlagen des PoC

IV. Methoden des PoC

V. Überblick über die Ergebnisse des PoC

VI. Beispiele für Einzelfragen

VII. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

VIII. EPSAS: Was ist zu tun?

I. Motivation für den PoC

Hamburg

Warum beschäftigt sich Hamburg bereits jetzt mit Umsetzungsstrategien für die EPSAS?

Frühzeitiger Erkenntnisgewinn

- welche rechtlichen Regelungen im bestehenden System kaum umsetzbar sind und welche technischen Alternativen bestehen,
- welche IPSAS-Regelungen aus deutscher Sicht inhaltlich problematisch sind und
- welche nationalen Grundprinzipien der Rechnungslegung für künftige EPSAS Berücksichtigung finden müssen.

Ansatz für eine Umsetzungsperspektive

- Identifizierung von Kostentreibern
- Blick auf die Umstellungskosten in einem bestehenden doppischen System
- Aufzeigen realistischer technischer Szenarien zur Abbildung in einem bestehenden doppischen System

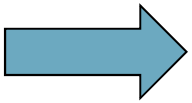

Gemeinsames Projekt von Hamburg mit arf GmbH und SAP „EPSAS Proof of Concept“

II. Reformweg des Haushalts in Hamburg

Hamburg

2002	—	Bürgerschaftliches Ersuchen zur Einführung eines an kaufmännischen Regeln orientierten Rechnungswesens
2006	—	Haushaltsgrundsätzegesetz : § 1a-Initiative der Länder Hamburg und Hessen
2007	—	Einführung des § 15a LHO zur produktorientierten Darstellung von Aufgabenbereichen / Erster Geschäftsbericht 2006 der FHH
2008	—	Geschäftsbericht 2007: Erste Konzernbilanz der FHH
2009	—	Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
2012	—	Projekt: Strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens (*SNH*).
2013	—	SNH-Gesetz mit Einführung einer neuen LHO
2015	—	Beginn der Bewirtschaftung eines komplett doppisch geplanten Haushalts der FHH

III. Grundlagen des PoC

Hamburg

Vorüberlegungen zum PoC: Wie könnten EPSAS aussehen?

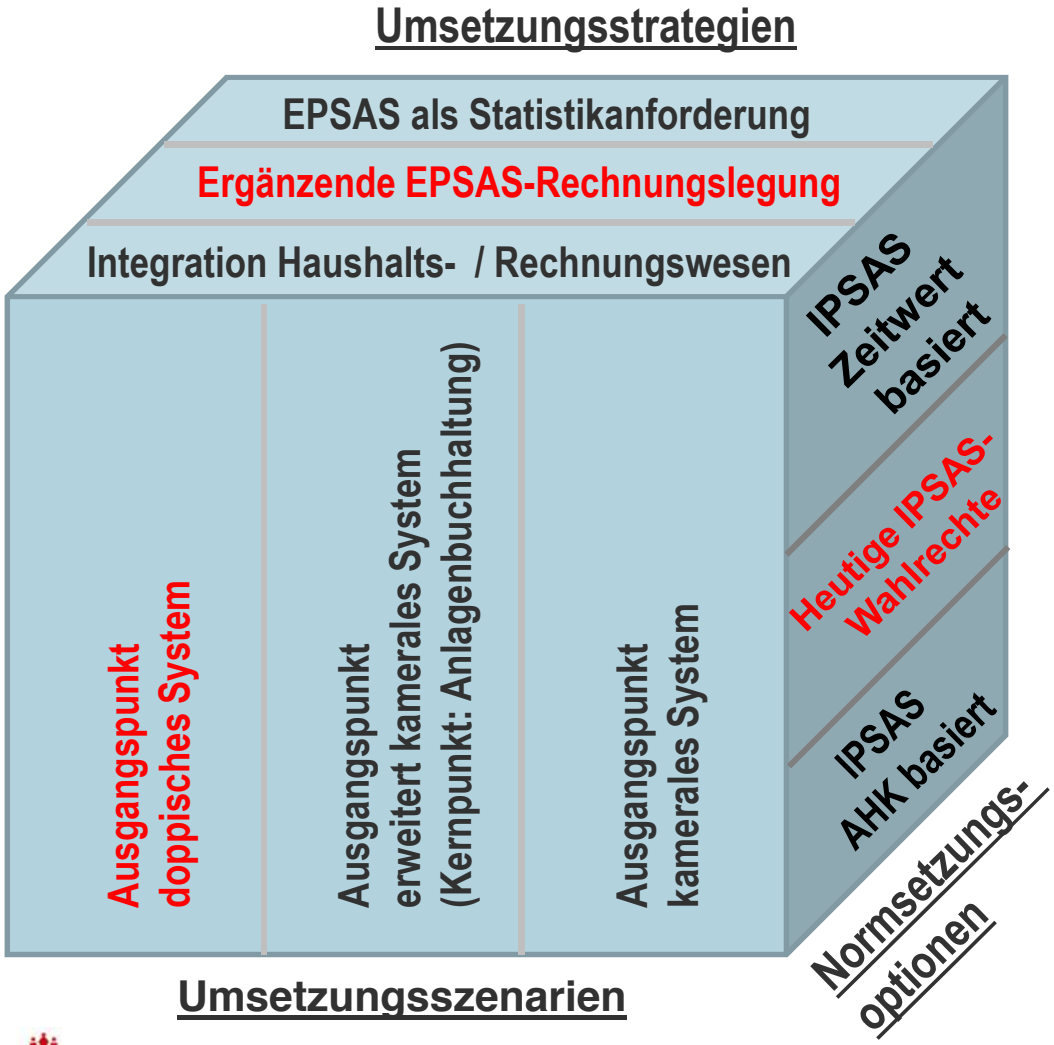

III. Exkurs: Technische Grundlagen des PoC

Hamburg

Technische Darstellung: Parallele Rechnungslegung nach EPSAS

- Es muss sowohl nach den Standards staatlicher Doppik (SsD) wie nach EPSAS berichtet werden.
- Hierfür ist eine **parallele Rechnungslegung** erforderlich.
- Es wurden mehrere technische Varianten evaluiert, insbesondere eine Kontenlösung und das neue SAP-Hauptbuch.
- Grundlage der Bewertung ist das Kontenmodell. Das neue SAP-Hauptbuch wird derzeit in Hamburg nicht genutzt.

Abschluss nach VV Bilanz. / SsD	Abschluss nach EPSAS
Gemeinsame Konten SsD/VV Bilanzierung Konten	Gemeinsame Konten EPSAS Konten

III. Theoretische Grundlagen des PoC

Hamburg

IPSAS bieten Wahlrechte, die es Anwendern weitgehend erlauben, zwischen **zwei Arten der Bilanzierung zu unterscheiden**:

Anschaffungs-/Herstellungskosten basiert

- Verhindert die Verwendung von Gewinnen, die nur in wirtschaftlich guten Zeiten erzielt werden,
- Schützt Gläubiger und zukünftige Generationen,
- Ermöglicht die Bildung stiller Reserven,
- Bildet eine solide Grundlage für eine langfristige Haushaltsplanung und die Einhaltung fiskalischer Haushaltsregeln.

Das Ergebnis entspricht weitgehend den Prinzipien öffentlicher Rechnungslegung in Deutschland.

Zeitwert basiert

- Stellt die aktuelle finanzielle Lage zu aktuellen Werten „angemessen“ dar,
- Wertbasis ist starken konjunkturzyklischen Schwankungen ausgesetzt,
- Verhindert die Bildung stiller Reserven.

Das Ergebnis entspricht nicht den Prinzipien öffentlicher Rechnungslegung in Deutschland.

III. Theoretische Grundlagen des PoC

Hamburg

Die einheitliche Optionsausübung (AHK / Zeitwert) führt zu verschiedenen bzw. unterschiedlich gewichteten Rechnungslegungsprinzipien.

	Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	Bewertung zum Zeitwert
Rechnungslegungs-Prinzipien	Verlässliches Bild mit der Schranke von Vorsichtsprinzip und Objektivierungsgebot	Aktuelles Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (zeitwertgeprägter true and fair view)
… helfen bei der Erfüllung …	↓	↓
Rechnungslegungs-zwecke	• Rechenschaft und Legitimation • Generationengerechtigkeit (Schutzfunktion) • Informationen für politische Entscheidungsträger & Gläubiger	• Entscheidungsnützlichkeit (decision usefulness) • Rechenschaftslegung (accountability)
	↓	↓
liefern	**AHK basierte Bilanzen**	**Zeitwert basierte Bilanzen**

IV. Methoden des PoC

Hamburg

- Basierend auf den theoretischen Grundlagen beschreibt der PoC aus der Perspektive Hamburgs ein Best Case und ein Worst Case Szenario für jeden künftigen EPSAS Standard.
- Da noch keine EPSAS existieren, werden im PoC die IPSAS Standards analysiert.

Der PoC definiert für die Ausübung der in IPSAS enthaltenen Wahlrechte zwei Szenarien.
Leitfrage: Welche Bewertungsoption wird für EPSAS gewählt?

Der **Best Case** orientiert sich an den Regeln der VV Bilanzierung und den SsD und berücksichtigt die Prinzipien der Vorsicht und Objektivierung

Der **Worst Case** nimmt eine kapitalmarkt-orientierte Bewertung in der Tradition anglo-amerikanischer Rechnungslegung an.
.

Beide Szenarien werden für jeden Standard in vier Kategorien bewertet:

Rechnungslegung (normativ)	Haushaltswesen (normativ)	Organisatorischer Aufwand	Technischer Aufwand

IV. Bewertungssystem des PoC

Hamburg

PoC -Ampelsystem zur Bewertung einzelner IPSASs:			
Kategorie / Ampel			
Normativ (Rechnungslegung)	keine oder nur geringfügige Abweichungen vom derzeitigen Regelwerk; keine oder nur geringfügige materielle Auswirkungen auf das Rechnungswesen	Abweichungen vom derzeitigen Regelwerk, deutliche materielle Auswirkungen auf das Rechnungswesen	ganz erhebliche Abweichungen vom derzeitigen Regelwerk, ganz erhebliche materielle Auswirkungen auf das Rechnungswesen
Normativ (Haushaltswesen) *	keine oder nur geringfügige materielle Auswirkungen auf das Haushaltswesen	deutliche materielle Auswirkungen auf das Haushaltswesen	ganz erhebliche Auswirkungen auf das Haushaltswesen
Organisatiorischer Aufwand	keine oder nur geringe Kapazitätsbedarfe für einmalig notwendige prozessuale Anpassungen	deutliche Kapazitätsbedarfe für ggf. erforderliche Anpassungen von Prozessen, Systemeinstellungen etc.	ganz erhebliche Kapazitätsbedarfe für erforderliche Anpassungen von Prozessen, Systemeinstellungen etc.
Technischer Aufwand (SAP-System in Hamburg)	Kann mit den bestehenden Strukturen im laufenden Betrieb abgebidet werden.	Kann durch eine Ergänzung des Standards z.B. in Projektform umgesetzt werden.	Zusätzliche Funktionen/ grundlegende Erweiterungen zu jetzigen Standards notwendig.

© FHH, arf GmbH, SAP SE & Co. KG

V. Überblick über die Ergebnisse des PoC

Hamburg

Best Case Szenario: Abweichungen halten sich in einem noch überschaubaren Rahmen.

- Im internationalen Vergleich werden IPSAS-Anforderungen erfüllt.
- Aber: auch im Best Case Szenario ergeben sich Anpassungsbedarfe!

Mehraufwände zeigen sich u. a. für:

- IPSAS-Bewertung der Finanzinstrumente;
- Anpassung des Kontenplans (VKR-neu);
- Erweiterung des Nutzerkreises wegen öffentlicher Finanzstatistik

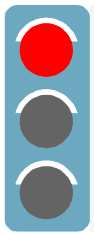

- Segmentberichterstattung;
- Angaben im Anhang;
- Entobjektivierung bei Renditeobjekten.

Hinweis: Aktuelle Entwicklungsprojekte des IPSAS-Boards stellen ein derzeit noch nicht abschätzbares Risiko dar (Sozialleistungsverpflichtungen, öffentliche Zuwendungen).

V. Überblick über die Ergebnisse des PoC

Hamburg

Worst Case Szenario: Es drohen erhebliche Aufwendungen.

- Es drohen erhebliche Aufwendungen und es sind dauerhaft zusätzliche Erläuterungsbedarfe im Rahmen der Rechnungslegung zu erwarten.

  Mehraufwände ergeben sich u. a. für:

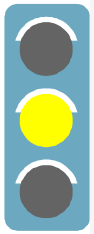

- IPSAS-Bewertung der Finanzinstrumente;
- Deutliche Anpassung des Kontenplans (VKR-neu);
- Erweiterung des Nutzerkreises wegen öffentlicher Finanzstatistik;
- Zeitwerte im zweiten Bewertungsbereich;
- Schätzung von Steuererträgen;

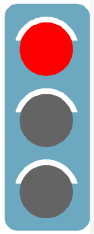

- Konzernanpassung an IFRS;
- Segmentberichterstattung;
- Komponentenansatz und Neubewertung bei Sachanlagen;
- Angaben im Anhang;
- Entobjektivierung von Renditeobjekten.

VI. Beispiele für Einzelfragen - Cluster

Hamburg

Cluster	Titel	Zugeordnete IPSAS -Standards
Cluster 1	Bestandteile und Darstellung des Einzelabschlusses	IPSAS 1; 2; 22; 24
Cluster 2	Beteiligungen und Konsolidierung	IPSAS 18, 34, 35, 36, 37, 38 *)
Cluster 3	Vermögenswerte	IPSAS 5, 16, 17, 13, 21, 26, 27, 31, 32
Cluster 4	Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen	IPSAS 19, 25
Cluster 5	Erträge	IPSAS 9, 23
Cluster 6	Auswahl und Änderung von Bilanzierungs- & Bewertungsmethoden und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	IPSAS 3, 14
Cluster 7	Finanzinstrumente	IPSAS 28, 29, 30
Cluster 8	Fertigungsaufträge und Vorräte	IPSAS 11, 12

*) IPSAS 34-37 ersetzten IPSAS 6-8; verbindliche Anwendung ab 1.1.2017

Hamburg

EPSAS – Proof of Concept

CLUSTER I „BESTANDTEILE UND DARSTELLUNG DES EINZELABSCHLUSSES“

Cluster I – Bestandteile und Darstellung des Einzelabschlusses

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 1	Darstellung des Jahresabschlusses	Welche Einheiten sind von IPSAS (EPSAS) hinsichtlich der Berichts- und Bilanzierungspflicht betroffen? Gibt es Sonderregelungen / Vereinfachungen für kleinere Einheiten (Kommunen)? Gibt es Auswirkungen auf die Stammdatenhierarchie und den Kontenplan?
IPSAS 22	Angaben zur finanziellen Situation des Sektors Staat	Welche Einheiten sind von IPSAS (EPSAS) hinsichtlich der Berichts- und Bilanzierungspflicht betroffen?
IPSAS 2	Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung)	Ist eine einheitliche Darstellung der Finanzrechnung nach indirekter Methode erforderlich (nach Konsolidierung)?
IPSAS 24	Darstellung von Haushaltsansätzen im Jahres-abschluss	Sind Plandaten erforderlich? Wenn ja, in welcher Qualität und wie sind diese darzustellen?

IPSAS 1 – Darstellung des Jahresabschlusses

Hamburg

Problem-stellung:	- Anwendungsbereich der IPSAS - Eigenkapitalveränderungsrechnung; Generierung aus RL-System erforderlich? (Derzeit wird nur ein vereinfachter Eigenkapitalspiegel im Anhang gezeigt) - Abweichungen bei den Ausweiskriterien
Best Case	IPSAS 1 wird mit beschränktem Geltungsbereich eingeführt (Landesbetriebe u. a. müssen nicht IPSAS-konforme Daten liefern). Es wird ein einmaliger Aufwand hinsichtlich der Stammdaten- und Berichtspflege angenommen.
Worst Case	IPSAS 1 tritt in vollem Umfang ein. Damit muss die Bilanz- und Kontenstruktur entsprechend verändert werden. Anlageklassen müssen zusätzlich eingerichtet werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Landesbetriebe u.a., d. h. diese müssen IPSAS-konforme Daten liefern.

VI. IPSAS 1 - Anwendungsbereich

Hamburg

Anwendung von IPSAS und IFRS

- IPSAS gelten für alle öffentliche Einheiten, außer für öffentliche Unternehmen (GBE), die IFRS anwenden müssen (Vorwort, Par. 10).

Probleme

- Höhere Anzahl von Einheiten, die IPSAS basierte Daten liefern müssen.
- Öffentliche Unternehmen müssten demnach sowohl IFRS- als auch HGB-konforme Daten liefern (parallele Rechnungslegung).

Empfehlung

- Der Geltungsbereich von EPSAS sollte eingeschränkt werden.
- EPSAS sollten die Vorgabe, dass öffentliche Unternehmen IFRS anwenden müssen, nicht übernehmen.

Hamburg

EPSAS – Proof of Concept

CLUSTER II „BETEILIGUNG UND KONSOLIDIERUNG“

Cluster II – Beteiligung und Konsolidierung

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 6 / IPSAS 34, 35	Konzernabschlüsse und separate Abschlüsse	Welche Bewertungsmethode sollte gewählt werden? Welche Konsolidierungsregeln finden Anwendung?
IPSAS 7 / IPSAS 36	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Einheiten	Welche Bewertungsmethode sollte gewählt werden (Equity-Methode)?
IPSAS 8 / IPSAS 36, 37	Bilanzierung von gemeinsamen wirtschaftlichen Aktivitäten (Joint Ventures)	
IPSAS 18	Segmentberichterstattung	Ist ein Segmentabschluss nötig? Wie soll dieser aussehen (Organisation vs. IPR)? Wie grob- bzw. feingliedrig sollte eine mögliche Vorgabe von Segmenten sein? Bsp. Hessen
IPSAS 20	Angaben zu nahestehenden Personen und Einheiten	
IPSAS 38	Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen	

IPSAS 18 – Segmentberichterstattung

Hamburg

Themen-schwerpunkte	• Ein Segment umfasst eine einzelne oder mehrere klar abgrenzbare Aktivitäten einer Einheit, für welche eine separate Berichterstattung angemessen ist. • Es gibt zwei Arten von Segmenten: Dienstleistungssegmente und geografische Segmente • Materielle Inhalte: Segmentertrag und -aufwand, Gesamtbuchwert des Segmentvermögens, Gesamtbuchwert der Segmentverbindlichkeiten, Anschaffungskosten von Segmentvermögenswerten • FHH: Gliederung nach Funktionenplan; funktionale Differenzierung nach IPR auf Ergebnisbasis (keine Bilanzposten)
Best Case	Der Standard wird nicht verpflichtend eingeführt.
Worst Case	Der Standard wird verpflichtend eingeführt, und es muss eine Segmentbericht-erstattung in dem vom Standard vorgesehenen Detaillierungsgrad vorgelegt werden.

IPSAS 18 – Segmentberichterstattung

Hamburg

Segmentberichterstattung

- Eine Einheit hat einzelne oder mehrere klar abgrenzbare Aktivitäten als Segmente zu bestimmen und für diese separat Bericht zu erstatten (IPSAS 18).

Probleme

- Bestimmung von Segmenten und Tiefe der Berichterstattung ist nicht abschließend geklärt.

Empfehlung

- Für EPSAS sollte die Segmentberichterstattung nicht berücksichtigt werden.

IPSAS 35 – Konsolidierte Abschlüsse

Hamburg

Themen-schwerpunkte	• Abweichender Konsolidierungskreis: Unter Beachtung des Beherrschungsprinzips und des Adressateninteresses erweitert sich sowohl der Kreis der zu konsolidierenden Einheiten, bspw. auf öffentliche Unternehmen („GBE“), als auch der Kreis derjenigen Einheiten, die einen konsolidierten Abschluss vorzulegen haben. • IPSAS 35 nennt keine Wesentlichkeitskriterien; die Equity-Methode ist anzuwenden, sofern ein maßgeblicher Einfluss besteht. • Daten konsolidierter Einheiten basieren auf IPSAS (ÖE) oder IFRS (Unternehmen)
Best Case	Töchter dürfen weiterhin nach den derzeit gültigen Regelungen der FHH vollkonsolidiert werden. Beherrschungsprinzip (beherrschte Einheiten) entspricht der Definition von Tochterorganisationen der FHH.
Worst Case	Es muss nach EPSAS und zusätzlich nach den Richtlinien der FHH bilanziert werden. Über den derzeitigen Konsolidierungskreis hinaus müssen weitere Einheiten in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden. Die Definition von beherrschten Einheiten wird nach EPSAS weiter gefasst.

IPSAS 35 – Konsolidierte Abschlüsse

Hamburg

Beherrschungs-/Kontrollprinzip und Konsolidierungskreise

Eine Einheit, die Rechte hat, variablen Nutzen aus ihrer Beteiligung an anderen Einheiten zu ziehen und die Möglichkeit hat, durch ihren Einfluss auch Art und Höhe des Nutzens zu bestimmen, hat diese „beherrschten" Einheiten zu konsolidieren (s.a. IPSAS 35.19+38).

Problematik

- In einem föderalen Staat wie Deutschland darf das Beherrschungs-/Kontrollprinzip nicht so interpretiert werden, dass die jeweilige föderale Ebene für die Rechnungslegung selbstständiger öffentlicher Einheiten verantwortlich gemacht wird (bspw. für Kammern, Rundfunkanstalten etc.).

Empfehlung

- Das Beherrschungsprinzip sollte in seiner jetzigen Form beibehalten werden, um die Verantwortung jeder Regierungseinheit für die eigene Rechnungslegung widerzuspiegeln.
- Die Verantwortung für die Zusammenfassung der (Rechnungslegungs-) Daten sollte bei den Statistikämtern liegen.

Hamburg

EPSAS – Proof of Concept

CLUSTER III „VERMÖGENSWERTE“

Cluster III – Vermögenswerte

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 16	Als Investition gehaltenes Anlagevermögen	
IPSAS 17	Sachanlagevermögen	Soll der Komponentenansatz Anwendung finden? Soll an fortgeführten AHK festgehalten werden? Ist ein relevanter Abweichungsgrad gegenüber der VV Bilanzierung erkennbar?
IPSAS 5	Fremdkapitalkosten	Sollten Fremdkapitalkosten aktivierbar sein?
IPSAS 13	Bilanzierung von Leasinggeschäften	Sale-und-Lease-Back Geschäfte
IPSAS 21	Außerplanmäßige Wertminderungen bei Vermögenswerten, die keine Einnahmen generieren	Macht eine Trennung zwischen Einnahmen generierenden und nicht-Einnahmen generierenden Vermögenswerten Sinn? Ist ein relevanter Abweichungsgrad gegenüber der VV Bilanzierung vorhanden?

Cluster III – Vermögenswerte

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 26	Außerplanmäßige Wertminderungen bei Vermögenswerten, die Einnahmen generieren	
IPSAS 27	Landwirtschaft	
IPSAS 31	Immaterielle Vermögenswerte	Wie ist die Aktivierung von Investitionszuschüssen an Dritte ausgestaltet (hinsichtlich der Möglichkeit der Rückforderung)? Wie ist mit dem Ansatz von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerten (z.Z. in der FHH nicht zu aktivieren) umzugehen? Sollte in der Folgebewertung das Neubewertungsmodell anstelle fortgeführter AHK angewendet werden?
IPSAS 32	Bilanzierung von Dienstleistungskonzessionen beim Konzessionsgeber	Welches Ergebnis liefert ein Abgleich mit dem HGB?

IPSAS 17 – Sachanlagevermögen

Hamburg

Sollte in der Folgebewertung das Neubewertungsmodell anstelle fortgeführter AHK angewendet werden?

Erläuterungen	• Wahlrecht zum Anschaffungskostenmodell oder Neubewertungsmodell für eine Sachanlagenklasse bei der Folgebewertung • Neubewertungen müssen hinreichend regelmäßig erfolgen (alle 3 bis 5 Jahre) • Wertsteigerungen sind ergebnisneutral in die Neubewertungsrücklage einzustellen • Planmäßige Abschreibungen werden von dem im Vj. neu bewerteten Vermögenswert vorgenommen
Best Case	Das Wahlrecht wird ausgeschlossen. Es wird das Anschaffungskostenmodell als verbindliche Methode vorausgesetzt.
Worst Case	Das Wahlrecht wird ausgeschlossen. Es wird das Neubewertungsmodell als verbindliche Methode vorausgesetzt..

IPSAS 17 – Sachanlagevermögen

Hamburg

Folgebewertung von Sachanlagen: Neubewertungsmodell vs. Anschaffungskostenmodell

- Bei der Folgebewertung besteht ein Wahlrecht zwischen Anschaffungskosten- und Neubewertungsmodell (IPSAS 17.42).

Probleme

- Anwender können je Anlagenklasse wählen, ob die Folgebewertung zu fortgeführten AHK oder Zeitwerten erfolgen soll.
- Dies erschwert die Vergleichbarkeit und wirkt entobjektivierend.

Empfehlung

- Keine Einführung des Wahlrechts für EPSAS. Zugangs- und Folgebewertung sollte zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen.

IPSAS 17 – Sachanlagevermögen

Hamburg

Komponentenansatz

- Jeder Teil einer Sachanlage mit einem bedeutsamen Anschaffungswert im Verhältnis zum gesamten Wert des Gegenstands wird getrennt abgeschrieben (IPSAS 17.59).

Probleme

- Anwender können bedeutsame Teile einer Sachanlage frei bestimmen und den Gesamtwert auf diese aufteilen. Dies erschwert die Vergleichbarkeit und wirkt entobjektivierend.

Empfehlung

- Für EPSAS sollte der Komponentenansatz nicht gefordert werden; alternativ könnte darauf hingewirkt werden, dass der Komponentenansatz für einen eindeutig definierten Bereich eingeführt wird (Bsp. Gebäude, Straßen).

IPSAS 16 – Als Investition gehaltenes Anlagevermögen

Hamburg

Erläuterungen	• IPSAS 16 ist anwendbar auf Grundstücke oder Gebäude (-teile), die zwecks Erzielung von Mieteinnahmen oder Wertsteigerung gehalten werden; durch ein Operating Leasing an Dritte vermietet werden; als Finanzinvestition erstellt oder entwickelt werden • Grds. Wahlrecht bei Folgebewertung: AK-Modell oder Fair Value. Ausn.: Finanzinvestitionen, die i. R. eines Operating Leasing gehalten werden, sind zwingend nach dem Fair Value (zum jew. Absschlussstichtag) zu bewerten • Gewinne oder Verluste, die sich durch Wertänderungen ergeben, sind in ihrer Entstehungsperiode ergebniswirksam zu erfassen
Best Case	Es besteht kein Wahlrecht bei der Folgebewertung. Die Bilanzierung erfolgt nach fortgeführten AHK (wie VV Bilanzierung). Anhangsangaben zu Zeitwerten sind nicht erforderlich.
Worst Case	Das Wahlrecht wird ausgeschlossen. Die Folgebewertung zum Zeitwert / Fair Value für Finanzinvestitionen (s.o.) wird vorausgesetzt.

IPSAS 16 – Als Investition gehaltenes Anlagevermögen

Hamburg

Folgebewertung von zu Investitionszwecken gehaltenes Anlagevermögen

- Grds. besteht ein Wahlrecht bei der Folgebewertung: AK-Modell oder Fair Value,
- Gewinne und Verluste durch Wertveränderungen sind ergebniswirksam zu erfassen.

Probleme

- Anwender hätten bereits bei der Zuordnung von Vermögen einen erheblichen Ermessenspielraum.
- Dies erschwert die Vergleichbarkeit und wirkt entobjektivierend.

Empfehlung

- Die grundlegende Differenzierung ist für die Beurteilung öffentlichen Handelns nicht adäquat, keine Übernahme des Standards für EPSAS

Hamburg

EPSAS Proof of Concept

CLUSTER IV „AUFWENDUNGEN, VERBINDLICHKEITEN UND RÜCKSTELLUNGEN“

Cluster IV – Aufwendungen, Verbindlichkeiten & Rückstellungen

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 19	Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen	In welchem Umfang sollen Sozialleistungsverpflichtungen abgebildet werden?
IPSAS 25	Leistungen an Beschäftigte	Welche Bewertungsmethode wird bei Pensions-rückstellungen angewendet? Sollen einheitliche Zinssätze festgelegt werden?

Bewertung IPSAS 25 - Abzinsungssatz

Hamburg

Sollen einheitliche Zinssätze festgelegt werden?

Themen-schwerpunkte	• Abzinsungssatz IPSAS 25: Der Abzinsungssatz reflektiert den Zeitwert des Geldes. Er ist auf Basis der Renditen für Regierungsanleihen, für erstrangige festverzinsliche Unternehmensanleihen oder andere Finanzinstrumente zu beurteilen. • Abzinsungssatz SsD: Diskontierungssatz, der sich aus den Umlaufrenditen für börsennotierte Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von über 15 bis 30 Jahren ergibt. Er errechnet sich als Durchschnitt aus den Monatsendständen der vergangenen 7 Kalenderjahre. • Abzinsungssatz FHH: Der Berechnung wird ein fester Rechnungszinsfuß von 6 Prozent zu Grunde gelegt (in Anlehnung an die steuerliche Vorschrift des § 6a EStG).
Best Case	Auch wenn von IPSAS 25 nicht vorgesehen, wird im Best Case von einem fixierten Abzinsungssatz ausgegangen.
Worst Case	Übernahme der Regelung aus IPSAS 25 mit einem anzupassenden Abzinsungssatz auf Basis der Renditen für Regierungsanleihen, für erstrangige festverzinsliche Unternehmensanleihen oder andere Finanzinstrumente

IPSAS 25 – Leistungen an Beschäftigte

Hamburg

Pensionsrückstellungen / Abzinsungssatz

- Abzinsungssatz reflektiert den Zeitwert des Geldes,
- Basis: Renditen für Regierungsanleihen, für erstrangige festverzinsliche Unternehmensanleihen oder andere Finanzinstrumente.

Probleme

- Erhebliche Schwankungen durch einen volatilen internen Zinsfuß bei der Rückstellungsbewertung.
- Enorme Auswirkungen auf das jährliche Ergebnis.

Empfehlung

- Der Abzinsungssatz sollte fixiert werden oder alternativ auf Basis eines langfristigen Zinstrends (bspw. 20 / 25 Jahre) stabilisiert werden.

Hamburg

EPSAS Proof of Concept

CLUSTER V „ERTRÄGE“

Cluster V – Erträge

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 9	Erträge aus gegenseitigen Leistungsbeziehungen	Wie und wann werden neue Tatsachen berücksichtigt?
IPSAS 23	Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen	Wie soll die Bilanzierung von Steuererträgen gehandhabt werden? Wie wird der Realisierungszeitpunkt bei Steuererträgen interpretiert? Wie wird der Realisierungszeitpunkt bei erhaltenen Investitionszuwendungen/-zuschüssen interpretiert?

IPSAS 23 – Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen

Hamburg

Wie soll die Bilanzierung von Steuererträgen gehandhabt werden?

Themen-schwerpunkte

- Die VV Bilanzierung stellt bzgl. des Realisierungszeitpunkts auf den Steuerbescheid ab, während IPSAS 23 auf das steuerbare Ereignis (*taxable event*) referenziert.
- Eine verlässliche Schätzung der Steuerforderungen auf statistischer Grundlage wäre mit dem Realisierungsprinzip nicht vereinbar.
- Eine Schätzung kann jedoch nach IPSAS 23.70 auch unterbleiben, wenn diese wegen Schwankungen der Steuerbemessungsgrundlage nach statistischen Modellen nicht verlässlich möglich ist. Hiervon könnten insb. Forderungen aus ausstehenden Veranlagungen betroffen sein.
- Bei Steuervorauszahlungen / „vorgezogenen Einnahmen“ ist nach IPSAS 23.66 ein Passivposten (Abgrenzung) zu bilden, der erfolgswirksam aufzulösen ist, sobald das steuerbare Ereignis eingetreten ist. Nach der VV Bilanzierung sind festgesetzte Steuervorauszahlungen mit Fälligkeit als realisierter Steuerertrag erfolgswirksam zu erfassen.
- Der auf Dritte entfallende Anteil an Gemeinschaftssteuern wäre auch nach IPSAS 23 als „Fremdgelder“ bzw. „durchlaufender Posten“ zu behandeln.

IPSAS 23 – Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen

Hamburg

Wie soll die Bilanzierung von Steuererträgen gehandhabt werden?

Best Case	Regelungen der IPSAS 23 werden dahingehend ausgelegt, dass hinsichtlich des Realisierungszeitpunkts auf den Steuerbescheid abgestellt wird (auf Basis des deutschen Steuerrechts und einer Interpretation des taxable events).
Worst Case	„Verlässliche“ Schätzung auf statistischer Grundlage der Steuerforderungen aus ausstehenden Veranlagungen ist erforderlich.

IPSAS 23 – Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen

Hamburg

Steuererträge

- Taxable event ist nach IPSAS 23 maßgebend für die Erfassung von Steuererträgen,
- Schätzung von Steuerforderungen auf statistischer Grundlage (wenn auf Basis statistischer Modelle verlässlich möglich).

Probleme

- Interpretation des Realisierungszeitpunktes; Können Vorauszahlungsbescheide bzw. (Vor)-Anmeldungen als Schätzverfahren i. S. d. IPSAS 23 klassifiziert werden?
- Schätzung von Steuerforderungen aus ausstehenden Veranlagungen, entspricht grds. nicht dem Realisationsprinzip nach SsD/VV Bilanzierungsrichtlinie

Empfehlung

- Die Möglichkeit, Erträge zu schätzen, sollte für EPSAS nicht umgesetzt werden.

IPSAS 23 – Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen

Hamburg

Wie wird der Realisierungszeitpunkt bei erhaltenen Investitionszuwendungen /-zuschüssen interpretiert?

Themen-schwerpunkte

- IPSAS weisen erhaltene Zuschüsse als Schuldposten aus, VV Bilanzierung als Sonderposten.
- Nach IPSAS ist ein Schuldposten zu erfassen, wenn der Ertrag mit der Bedingung verknüpft ist, bei Nichteinhaltung des festgelegten Verbrauchs den Vermögenswert zurückzugeben. Soweit die Bedingung erfüllt ist, ist der Schuldposten ggf. anteilig erfolgswirksam aufzulösen.
  Nach VV Bilanzierung werden Sonderposten bei der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstands gebildet. Die Auflösung bemisst sich nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands; eine Bedingung ist unerheblich.
- Die unterschiedlichen Regelungen führen dazu, dass nach IPSAS
  – eine Umqualifizierung als Verbindlichkeit erfolgen müsste;
  – Sonderposten in ggf. erheblichen Maße aufzulösen wären, sofern keine Bedingung mehr zu erfüllen ist; und
  – die Auflösungszeiträume ggf. anzupassen wären, da IPSAS nicht auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögenswerts referenziert, sondern auf den Zeitraum der an den Zuschuss geknüpften Bedingung.

Best Case / Worst Case

Es wird davon ausgegangen, dass der Standard umzusetzen ist.

IPSAS 23 – Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen

Hamburg

Erträge aus (Investitions-) Zuwendungen / Zuschüssen

- Passivierung als Schuldposten, soweit mit einer Bedingung verknüpft;
- Soweit die Bedingung erfüllt ist, ist der Schuldposten ggf. anteilig erfolgswirksam aufzulösen.

Probleme

- Umqualifizierung von Sonderposten als Verbindlichkeiten;
- Auflösung von Sonderposten in ggf. erheblichen Maße, sofern keine Bedingung mehr zu erfüllen ist; Anpassung der weiteren Auflösungszeiträume

Empfehlung

- Die Regelungen des Standards zum Realisierungszeitpunkt erhaltener Zuschüsse sollten für EPSAS nicht übernommen werden.

Hamburg

EPSAS Proof of Concept

CLUSTER VI „AUSWAHL UND ÄNDERUNG VON BILANZIERUNGS- & BEWERTUNGSMETHODEN UND EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG“

Cluster VI – Bilanzierungs- & Bewertungs-methoden, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 3	Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, Änderung der Schätzgrundlagen und wesentliche Fehler	Wie und wann werden neue Tatsachen berücksichtigt?
IPSAS 14	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	

IPSAS 3 – Bilanzierungs- & Bewertungsmethoden, Schätzungen und wesentliche Fehler

Hamburg

Wie und wann werden neue Tatsachen berücksichtigt?

	Wann	Wie
Änderung von Bilanzierungs- & Bewertungsmethoden	• Die Änderung wird von einem IPSAS verlangt. • Die Änderung führt zu verlässlichen und relevanteren Informationen über die Auswirkungen von Transaktionen sowie anderen Ereignissen und Bedingungen auf die VFE-Lage sowie den Cashflow der Einheit.	**Die Änderung erfolgt retrospektiv**, d.h. die Beträge sind für die früheste ausgewiesene Periode so anzupassen, als wenn die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode schon immer angewendet worden wäre.
Änderung von Schätzungen	Schätzungen bedürfen einer Überarbeitung, wenn sich die Umstände ändern, auf deren Grundlage die Schätzung erfolgt ist, oder als Ergebnis neuer Informationen oder zunehmender Erfahrung.	**Die Auswirkung der Änderung** einer Schätzung **ist prospektiv ergebniswirksam zu erfassen** in • der Periode der Änderung; oder • der Periode der Änderung und in späteren Perioden, sofern diese auch von der Änderung betroffen sind.
Korrektur von Fehlern	Eine Einheit erlangt Kenntnis über wesentliche Fehler aus früheren Perioden und korrigiert diese im ersten vollständigen Abschluss, der zur Veröffentlichung nach der Entdeckung der Fehler freigegeben wurde.	**Die Korrektur erfolgt retrospektiv**, indem • die vergleichbaren Beträge für früher dargestellte Perioden, in denen der Fehler auftrat, angepasst werden; oder • wenn der Fehler vor der frühesten dargestellten Periode aufgetreten ist, die Eröffnungssalden für die früheste dargestellte Periode angepasst werden.

IPSAS 3 – Bilanzierungs- & Bewertungsmethoden, Schätzungen und wesentliche Fehler

Hamburg

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Änderung erfolgt retrospektiv, d.h. die Beträge sind für die früheste ausgewiesene Periode anzupassen, es sei denn, die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung der Änderung ist undurchführbar.

Probleme

- Erhöhter Aufwand durch retrospektive Anwendung und Anpassung der Werte der Bilanzposten; Darstellung in einer Nebenrechnung

Empfehlung

- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Änderungen regelhaft in laufender Rechnung (prospektiv) vorgenommen werden.

IPSAS 3 – Korrektur von Fehlern

Hamburg

Grundlagen	Ein Fehler aus früheren Perioden ist durch retrospektive Anwendung zu korrigieren, es sei denn, die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung ist undurchführbar.

Ist die Ermittlung **periodenspezifisch**er Effekte eines Fehlers undurchführbar,

- sind die Eröffnungssalden von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Nettovermögen/ Eigenkapital für die früheste Periode anzupassen, für die eine retrospektive Anpassung durchführbar ist.
- Dabei kann es sich auch um die Berichtsperiode handeln.

Ist die Ermittlung der kumulierten Auswirkung eines Fehlers auf **alle früheren Perioden** undurchführbar, sind die vergleichbaren Informationen so anzupassen, dass der Fehler prospektiv ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt korrigiert wird.

Best Case / Worst Case	Retrospektive Änderungen sind nicht im ERP-System vorzunehmen (Annahme). Der Standard ist umzusetzen.

IPSAS 3 – Bilanzierungs- & Bewertungsmethoden, Schätzungen und wesentliche Fehler

Hamburg

Korrektur von Fehlern

- Ein Fehler aus früheren Perioden ist durch retrospektive Anwendung zu korrigieren, es sei denn, die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung ist undurchführbar.

Probleme

- Erhöhter Aufwand durch retrospektive Anwendung und Anpassung der Werte der Bilanzposten; Darstellung in einer Nebenrechnung

Empfehlung

- Die Korrektur von Fehlern sollte grds. prospektiv in laufender Periode erfolgen, soweit kein schwerwiegender Fehler vorliegt (die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird nicht sachgerecht vermittelt).

Hamburg

EPSAS – Proof of Concept

CLUSTER VII „FINANZINSTRUMENTE“

Cluster VII – Finanzinstrumente

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 28	Finanzinstrumente: Darstellung	Wie soll das Eigenkapital im Verhältnis zum Fremdkapital dargestellt werden?
IPSAS 29	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	Wie und mit welchem Aufwand sollen Finanzinstrumente abgebildet werden? Wie sollen Kapitalmarkt- und Finanzierungsschulden abgebildet werden? Wie soll die Bilanzierung von Kreditmarktverbindlichkeiten zu vergünstigten Konditionen erfolgen? Wie soll die Bilanzierung von vergebenen Darlehen zu vergünstigten Konditionen erfolgen?
IPSAS 30	Finanzinstrumente: Angaben	Wie und mit welchem Aufwand sollen Finanzinstrumente abgebildet werden?

IPSAS 28 / 29 – Finanzinstrumente

Hamburg

Wie und mit welchem Aufwand sollen Finanzinstrumente abgebildet werden?

Fazit	• Die Regelungen des IPSAS 28 und 29 unterscheiden eine Vielzahl originärer und derivativer Finanzinstrumente, die für die FHH in weiten Teilen keine besondere Relevanz darstellen. • Insgesamt folgt die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IPSAS dem Fair Value-Ansatz; teilweise ist jedoch auch eine Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten vorgeschrieben. Auch hierdurch bedingt, wirken die internationalen Regelungen insgesamt komplizierter für die praktische Anwendung.
Best Case	Soweit durch IPSAS 28 und 29 zulässig, findet die Anschaffungskostenmethode Anwendung; ansonsten Zeitwertbewertung.
Worst Case	Soweit von IPASAS 28 und 29 vorgesehen, wird die Zeitwertmethode angewendet.

IPSAS 28 / 29 - Finanzinstrumente

Hamburg

Finanzinstrumente – Abbildung und Bewertung

- Finanzinstrumente: finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente,
- Unterscheidung einer Vielzahl originärer und derivativer Finanzinstrumente,
- Grds. Fair Value-Ansatz; teilweise auch eine Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten.

Probleme

- Die Regelungen der IPSAS 28-30 sind deutlich komplexer und für die praktische Anwendung wesentlich komplizierter als die nationalen Regelungen.

Empfehlung

Bzgl. Ansatz und Bewertung sollte auf die Übernahme der Regelungen der SsD hingewirkt werden.

IPSAS 28 / 29 - Finanzinstrumente

Hamburg

Wie soll die Bilanzierung von Kreditmarktverbindlichkeiten zu vergünstigten Konditionen erfolgen?

Themen-schwerpunkte

- Darlehensgewährungen zu Vorzugskonditionen sind im öffentlichen Sektor nicht unüblich. Dabei kann die Vorteilgewährung bspw. in einem günstigeren Zins oder einem Tilgungsaufschub liegen.
- Die Erstbilanzierung der Verbindlichkeit erfolgt nach IPSAS 29.45 zum tatsächlichem Wert (Fair Value), ggf. abzgl. Transaktionskosten. Eine Vergünstigung ist hierbei wertmindernd zu berücksichtigen, bspw. i.H.d. Barwerts der Zinsvergünstigung. Diese „Subvention“ ist gleichsam erfolgswirksam als Transferertrag nach IPSAS 23 zu erfassen.
- In der Folgebewertung ist das Darlehen nach der Effektivzinsmethode aufzuzinsen; bei Endfälligkeit ist der tatsächliche Rückzahlungsbetrag erreicht. Die Aufzinsung erfolgt bis zur Rückzahlung erfolgswirksam als Zinsaufwand.
- Hinweis: Beim Darlehensgeber erfolgt die Bilanzierung korrespondierend.

Best / Worst Case

Kreditverbindlichkeiten sind in Übereinstimmung mit IPSAS 29 ggf. auch unter dem Nominalwert anzusetzen (kein Wahlrecht nach IPSAS).

IPSAS 28 / 29 - Finanzinstrumente

Hamburg

Finanzinstrumente / Bewertung von Kreditmarktverbindlichkeiten

- Darlehen zu Vorzugskonditionen sind zum tatsächlichen Wert (Fair Value) erst zu bewerten. Vergünstigungen sind wertmindernd zu berücksichtigen; in der Folgebewertung ist das Darlehen nach der Effektivzinsmethode aufzuzinsen.

Probleme

- Deutlicher Regelungsunterschied zu SsD / VV Bilanzierung;
- Laufender Mehraufwand durch abweichende Bewertungsregeln

Empfehlung

- Darlehensverbindlichkeiten sollten zum Nominalwert bewertet werden, auch bei Vorzugskonditionen.

Hamburg

EPSAS Proof of Concept

CLUSTER VIII „FERTIGUNGSAUFTRÄGE UND VORRÄTE“

Cluster VIII - Fertigungsaufträge und Vorräte

Hamburg

IPSAS #	Titel	Kernfragen (fachlich)
IPSAS 11	Bilanzierung von langfristigen Fertigungs-aufträgen bei Auftragnehmern	Behandlung und Bewertung teilfertiger Leistungen (am Beispiel von Beiträgen zum Straßenausbau)
IPSAS 12	Bilanzierung von Vorräten	

IPSAS 11 – Langfristige Fertigungsaufträge

Hamburg

Grundlagen	Ein Bau- und Fertigungsauftrag ist ein Auftrag o. ä., verbindliche Vereinbarung über den kundenspezifischen Bau und die Fertigung einzelner Gegenstände oder eine Kombination von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. „Ist das Ergebnis eines Bau- und Fertigungsauftrags verlässlich zu schätzen, so sind der Auftragserlös und die Auftragskosten in Verbindung mit diesem Auftrag entsprechend dem Leistungsfortschritt am Abschlussstichtag jeweils als Ertrag und Aufwand zu erfassen. Ein erwartetes Defizit eines Bau- und Fertigungsauftrags […] ist unmittelbar als Aufwand […] zu erfassen“ (dt. Übersetzung IPSAS 11.30; KPMG 2012). Ergebnisrealisierung nach Fertigstellungsgrad • Die entsprechend dem Fertigstellungsgrad angefallenen Auftragskosten werden dem Auftragserlös zugeordnet. • Hieraus ergibt sich eine Erfassung von Ertrag, Aufwand, und Gewinn oder Defizit entsprechend dem Leistungsfortschritt. • Der Fertigstellungsgrad eines Auftrags kann mittels verschiedener Verfahren bestimmt werden. Die Einheit setzt die Methode ein, mit der die erbrachte Leistung verlässlich bewertet werden kann.
Best Case / Worst Case	Nach IPSAS 11 ist die Anwendung der PoC-Methode verpflichtend (kein Wahlrecht).

IPSAS 11 – Langfristige Fertigungsaufträge

Hamburg

Fertigungsaufträge – Ergebnisrealisierung

- Ergebnisrealisierung nach Fertigstellungsgrad („percentage-of-completion-Methode“),
- Erfassung von Ertrag, Aufwand, und Gewinn oder Defizit entsprechend dem Leistungsfortschritt,
- Fertigstellungsgrad eines Auftrags kann mittels verschiedener Verfahren bestimmt werden.

Probleme

- Poc-Methode widerspricht dem Realisationsprinzip (i.S.d. HGB)
- Überschaubare Relevanz für Hamburg

Empfehlung

- Die Poc-Methode nach IPSAS sollte für die EPSAS nicht übernommen werden.

VII. Überblick Best Case: Schutzprinzip

Hamburg

Im besten Fall [„Schutzprinzip“]
kann Hamburg die IPSAS-Anforderungen im internationalen Vergleich erfüllen.

Anpassungsbedarf

- Zentrale Organisation für Konzernkonsolidierung
- Relativ moderne IT-Technik
- Relativ belastbare Organisation von Buchhaltung und Rechnungswesen
- SsD-konforme Ausübung der IPSAS-Wahlrechte vielfach möglich:
  - Fortführung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (IPSAS 17)
  - Objektivierende Auslegung beim Komponentenansatz (IPSAS 17)

- Mehraufwand für
  - IPSAS-Bewertung der Finanzinstrumente (IPSAS 28-30)
  - Anpassung des Kontenplans (VKR-neu) (IPSAS 1)
  - Erweiterung des Nutzerkreises wegen öff. Finanzstatistik (IPSAS 1)
- Risiko: Weiterentwicklung der IPSAS, insb. Sozialleistungsverpflichtungen und öffentliche Zuwendungen

- Mehraufwand für
  - Segmentberichterstattung (IPSAS 18)
  - Angaben im Anhang (div. IPSAS)
- Entobjektivierung bei Renditeobjekten (IPSAS 16, 26)

VII. Überblick Worst Case: Informationsprinzip

Hamburg

Im schlechtesten Fall [„Zeitwertorientiert“]
drohen Hamburg erhebliche Aufwendungen und dauerhafte Erläuterungsbedarfe im Haushalt.

Anpassungsbedarf

- Zentrale Organisation für Konzernkonsolidierung
- Relativ moderne IT-Technik
- Relativ belastbare Organisation von Buchhaltung und Rechnungswesen

- Mehraufwand für
  - IPSAS-Bewertung der Finanzinstrumente (IPSAS 28-30)
  - Anpassung des Kontenplans (VKR-neu) (IPSAS 1)
  - Erweiterung des Nutzerkreises wegen öff. Finanzstatistik (IPSAS 1)
  - Zeitwerte in zweitem Bewertungsbereich und mit erhebliche Ermessensspielräumen (IPSAS 3, 16, 21, 26, 29, 31)
  - Schätzung von Steuererträgen (IPSAS 23)
- Risiko: Weiterentwicklung der IPSAS, insb. Sozialleistungsverpflichtungen und öffentliche Zuwendungen

- Mehraufwand für
  - Konzernanpassung an IFRS (IPSAS 35)
  - Segmentberichterstattung (IPSAS 18)
  - Komponentenansatz und Neubewertung bei Sachanlagen (IPSAS 17)
  - Angaben im Anhang (div. IPSAS)
- Entobjektivierung bei Renditeobjekten (IPSAS 16, 26)

VIII. EPSAS: Was ist zu tun?

Hamburg

Erkenntnisse für die Vorbereitung auf EPSAS – zu beleuchtende Felder:

Qualifizierung

- Qualifizierung für Doppik und EPSAS/ IPSAS
- Qualifizierung für ein Internes Kontrollsystem (IKS, GoB u.a.)

Organisation

- Zentrale Verantwortung in Buchhaltung (einheitliche Standards)
- Zentrale Konzernkonsolidierung
- Zentrale EPSAS-Statistik

Technik (ERP-System)

- Technik für 2. Bewertungsbereich
- Technik für Konzernkonsolidierung, ggf. mit Segmentberichterstattung
- Technik für Erfassung von Daten aus Schnittstellen

Umsetzungsaufgaben

- Anlagenbuchhaltung validieren (ggf. aufbauen mit Erstinventarisierung)
- Aufwand für Erstbewertung nach EPSAS einplanen
- Mehraufwand für Jahresabschlussaktivitäten einplanen

VIII. EPSAS: Was ist zu tun?

Hamburg

EPSAS als zweite Chance für ein einheitliches modernes Haushalts- und Rechnungswesen.

FACHFRAGEN

- Abgleich Rechnung/ IPSAS
- Abgleich Haushalt/ IPSAS
- Abgleich Konzern/ IPSAS
- Weitere Ziele
- Umsetzungsschritte

PERSONAL

- Anforderungsprofile
- Qualifizierung Verwaltung
- Qualifizierung Konzern
- Akzeptanz
- Umsetzungsschritte

ORGANISATION

- Rechnungswesen
- Haushaltswesen
- IT und Shared Services
- Projektorganisation
- Umsetzungsschritte

TECHNIK

- Rechnungswesen
- Haushaltswesen
- Fachverf., Schnittstellen
- Technologie & IT-Ziele
- Umsetzungsschritte

- EPSAS sind für Deutschland eine zweite **Chance** für ein einheitliches doppisches Haushalts- und Rechnungswesen.
- Eine aktive Begleitung und Einbringung von Bund, Länder und Kommunen in die europäische und internationale **Normsetzung** ist dringend anzuraten.
- **EPSAS betrifft alle öffentlichen Einrichtungen**, bspw. auch Landes- Eigenbetriebe und Einrichtungen wie Kammern und Sozialversicherungen.
- Die Risiken und Handlungsbedarfe hängen stark von der **individuellen Ausgangslage** (Doppik, Kameralistik, Buchhaltung) ab.
- EPSAS soll als eine ergänzende Rechnungslegung eingeführt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eine Skizzierung des EPSAS PoC wird den Teilnehmern als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

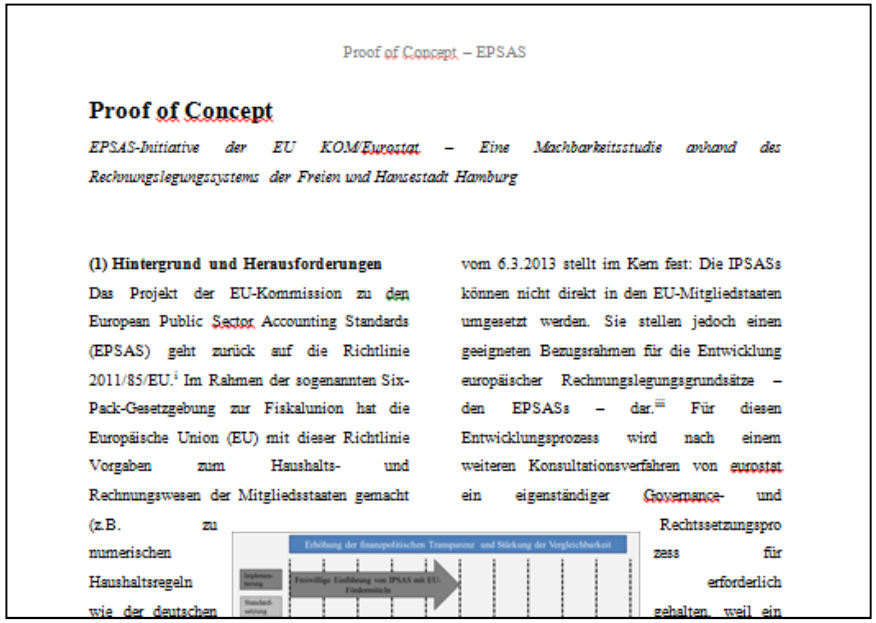

Proof of Concept – EPSAS

Proof of Concept

EPSAS-Initiative der EU KOM/Eurostat – Eine Machbarkeitsstudie anhand des Rechnungslegungssystems der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Hintergrund und Herausforderungen

Das Projekt der EU-Kommission zu den European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) geht zurück auf die Richtlinie 2011/85/EU.[i] Im Rahmen der sogenannten Six-Pack-Gesetzgebung zur Fiskalunion hat die Europäische Union (EU) mit dieser Richtlinie Vorgaben zum Haushalts- und Rechnungswesen der Mitgliedsstaaten gemacht (z.B. zu numerischen Haushaltsregeln wie der deutschen

vom 6.3.2013 stellt im Kern fest: Die IPSASs können nicht direkt in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Sie stellen jedoch einen geeigneten Bezugsrahmen für die Entwicklung europäischer Rechnungslegungsgrundsätze – den EPSASs – dar.[iii] Für diesen Entwicklungsprozess wird nach einem weiteren Konsultationsverfahren von eurostat ein eigenständiger Governance- und Rechtssetzungsprozess für erforderlich gehalten, weil ein

Klaus Riebau

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36
D-20354 Hamburg
T +49 (40) 42823 26 08
E-Mail: klaus.riebau@fb.hamburg.de

Helge C. Brixner

arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH
Emmericher Str. 17
D-90411 Nürnberg
T +49 (911) 23 08 783
E-Mail: gf@arf-gmbh.de

Referenzen

- Adam, Berit (2013). *Einführung in IPSAS. Grundlagen und Fallstudie*. Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Adam, Berit (2016). *Praxishandbuch IPSAS. Anwendungsorientierte Kommentierung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)*. Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Bundesfinanzministerium (2015). *Standards für die staatliche doppelte Buchführung*. Verfügbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Standards_fuer_Haushalte/standard-staatlicher-doppik.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Driesch, Dirk, und Bonin, Christoph (2016). *Beck'sches IFRS-Handbuch: Kommentierung der IFRS/IAS*. München: Beck
- Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde (2016). *VV Bilanzierung*. Verfügbar unter http://www.hamburg.de/contentblob/5909214/f5e4d32b1a92b9897efa57d01098671b/data/vv-zu-4-absatz-1-vv-bilanzierung-stand-27-04-2016.pdf
- Hans Böckler Stiftung. *IAS 8: Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehlern*. Verfügbar unter http://www.boeckler.de/mbf_ias_08.pdf
- KPMG (2012). *IPSAS: autorisierte Übersetzung der IPSAS-Standards*. Zürich: Schulthess
- Müller-Marqués Berger, Thomas (2012). *IPSAS Explained: A Summary of International Public Sector Accounting Standards*. 2. Aufl. Hoboken: John Wiley & Sons

Referenzen

- Wüstemann, Jens, Wüstemann, Sonja, und Conrath-Hargreaves, Annemarie (vrstl. 10/2016). *Forschungsstudie zur Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegung in der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos Verlag